

Gemeinde Langweid a. Lech



Satzung für die Benutzung der Kleinschwimmhalle der Gemeinde Langweid a. Lech (Bädersatzung) vom 08. Juli 2008 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Mai 2014

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
27.05.2014	§ 4 neu § 5 aufgehoben	13.06.2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langweid a. Lech folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Kleinschwimmbad jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Erächtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das Kleinschwimmbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder

- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Betrunkene sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder

geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kleinschwimmhalle ist ganzjährig wie folgt geöffnet:

Dienstag	18.00 Uhr – 20.00 Uhr
Mittwoch	17.30 Uhr – 20.00 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 20.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Schwimmhalle geschlossen.

(2) Die Schwimmhalle darf bei Badezeiten, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind (sog. Frauenbaden), von männlichen Besuchern nicht betreten werden.

(3) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Bades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekanntgemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(4) Jeder Besucher ist an die jeweils festgesetzte Badezeit gebunden und hat bis spätestens bis zu ihrem Ablauf die Schwimmhalle pünktlich zu verlassen.

(5) Die Betriebsleitung kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

(6) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Badezeiten -aufgehoben-

§ 6 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Hierzu gehört auch eine Bademütze. Im Zweifelsfall entscheidet der Bademeister, ob die Badekleidung des Badegastes den Anforderungen des Satzes 1 und 2 entspricht. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7 Verhalten im gemeindlichen Bad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
- b) Belästigungen der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
- e) Mitbringen von Flaschen und zerbrechlichen Gegenständen,
- f) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- g) Umkleiden im Bad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- j) Betreten des Dusch- und Beckenbereiches mit Straßenschuhen,
- k) Rennen auf dem Beckenumgang, Turnen an der Einstiegleiter oder Besteigen des Trennungsseils,
- l) Verlassen des Schwimmbeckens außerhalb der Treppe und Leitern,
- m) Mitbringen von Tieren.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Eine Haftung wird weder für Kleidung, noch für Gelder oder Wertsachen übernommen.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses nach Absatz 2 können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung mit Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Januar 1968 außer Kraft.

Langweid a. Lech, 08. Juli 2008
Gemeinde Langweid a. Lech

gez.
G i l g
1. Bürgermeister